

Rezensionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Bei Lieferung von neuen Ordonnanzeisen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.30
6. Bei Lieferung von Stempeleisen mit einem festen Griff und 2 festen Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.—
Bei Lieferung von Stempeleisen mit 2 festen Griffen und Stollen und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.35
7. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 2 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 2.75
8. Bei Lieferung von neuen Stempel-Wintereisen mit 4 Stollenlöchern und Aufmachen durch den Zivil-Hufschmied, per Eisen Fr. 3.10
10. Für blosse Lieferung flacher Stempeleisen, samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.30
11. Für die blosse Lieferung von Stempeleisen mit festen Griffen und Stollen samt den zugehörigen Hufnägeln, per Eisen Fr. 1.80

Im übrigen verweisen wir auf Seite 152 des Militäramtsblattes.

Rezensionen

Ordre de Bataille der schweiz. Armee 1938. Soeben ist im Mars-Verlag Bern eine vollständige, amtlich geprüfte Ordre de Bataille unserer Armee erschienen. Auf 24 leporcelloartig gefalzten Seiten steht die genaue neue Einteilung der Armee mit all den vielen Aenderungen des Auszuges und der Landwehr I. Anschliessend sind die Signaturen und Abkürzungen aller Truppenkörper verzeichnet. Für alle Freunde unserer Armee ist die Ordre de Bataille 1938 Mars No. 22 unentbehrlich. Preis per Stück Fr. 1.80. Erhältlich in allen Papeterien und Militär-Kiosken, oder direkt beim Mars-Verlag Bern, Marktgasse 14.

Schweizerkreuz und Schweizerfahne, Dr. E. A. Gessler, Zürich. Druck und Verlag Emil Rüegg & Co., Zürich 5. 1937. 48 Seiten. Preis Fr. 2.—. Der Ursprung des Schweizerkreuzes lässt sich in die Urzeit der Eidgenossenschaft verfolgen. Ein gemeineidgenössisches Fähnlein für kriegerische und taktische Sonderzwecke hat sich vom 14. Jahrhundert an Geltung verschafft. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde das weisse Kreuz auch von den Standesfähnlein übernommen, während das gemeineidgenössische, später zum Panner gewordene Fähnlein zu Ende des 16. Jahrhunderts wieder verschwand. Das Wahrzeichen der Schweiz blieb jedoch all diese Jahrhunderte das durchgehende weisse Kreuz, im 17. und 18. Jahrhundert von den Kantonen und den Schweizern in fremden Diensten in ihren Fahnen

übernommen. Der neue Bundesstaat hat dann das alte Panner der Eidgenossenschaft wieder zu Ehren gezogen. Wenn auch das weisse Kreuz im roten Feld nicht mehr durchgehend ist, so ziehen doch unsere Truppen ins Feld unter dem uralten Zeichen des Schweizerbundes. — Gerade durch die in letzter Zeit eingesetzte Diskussion um das langschenkliges Schweizerkreuz muss die von Dr. E. A. Gessler, Konservator am Schweizerischen Landesmuseum in Zürich, verfasste Schrift willkommen sein. Eine besondere Zierde bilden die zum Teil mehrfarbigen Illustrationen.

Es interessiert mich

Frage 1: Ein Füsilier bekam laut Aufgebot den Befehl, am 1. Februar 1937 in Andermatt zu einem Winter-W.K. einzurücken. Da er aber schon 5 W.K. absolviert hatte und im Jahre 1911 geboren ist, wurde er vom Kdo. des Winter-W.K. ohne jegliche Entschädigung entlassen. Aufbietende Stelle war ein Kreiskdo. Hat nun dieser Wehrmann gar kein Recht auf eine Entschädigung?

Antwort: Dieser Füsilier hat nach Art. 110 V.R. Anspruch auf die Reiseentschädigung, nach Ziffer 90 I.V. ist er bis zu seiner Abreise in Natura zu verpflegen. Es ist Sache der Revisionsstelle (O.K.K.), die Verantwortlichkeit festzustellen von wem der Wehrmann unrichtig aufgeboten wurde.

Frage 2: Verpflegungsbeleg, 4. Seite, Konservenabrechnung. Muss in der Rubrik „Käse“ für Schachtelkäse oder auch für Laibkäse abgerechnet werden?

Antwort: Nach der Neuregelung des Verpflegungsbeleges sind die Käsefassungen mit dem Datum der Fassung auf Seite 1 des Beleges einzutragen, Schachtelkäse ist als solcher in der Rubrik „Herkunft“ zu bezeichnen. Eine besondere Abrechnung auf Seite 4 ist nicht notwendig.

Frage 3: Buralkostenbeleg. Quittiert der Kdt. oder der Fourier?

Antwort: Das Buralkostenbeleg ist durch den Fourier zu quittieren.

Frage 4: Vorschussquittungen. Quittiert der Kdt. oder der Fourier?

Antwort: Vorschussquittungen: Vorschüsse vom übergeordneten Q.M. bezogen, sind durch den Fourier, direkte Vorschüsse des O.K.K. an isolierte Einheiten, Ziffer 11b I.V. durch den Kommandanten zu quittieren.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?

Gesucht:

Für den W.K. des Stab Füs. Bat. 71 vom 11. bis 23. Oktober 1937 ein Fourier. Kameraden, die in der Lage wären, diesen W.-K. freiwillig zu absolvieren oder ihn im Abtausch zu leisten, sind gebeten, sich an Oblt. Qm. Müller, Braustube Hürlimann, Zürich 1, zu wenden.